



Betäubungsloses Schächten - immer noch erlaubt?

Beim betäubungslosen Schächt-Schlachten werden mit einem mehr oder minder scharfen Messer die vordere Halshaut, Halsmuskeln, Speise- und Luftröhre sowie die Halsschlagadern von Tieren unbetäubt durchtrennt. »Das Tier leidet furchtbar. Austretender Vormageninhalt wird aus der durchtrennten Speiseröhre in die Lungen aspiriert. Erstickungsanfälle und schreckliche Todesangst sind die Folge.« So beschreibt Dr. med Werner Hartinger das betäubungslose Schächt-Schlachten. Das Tier leidet nach seinen Aufzeichnungen vom Kehlschnitt bis zum Tod bis zu 13 qualvolle Minuten.



Bild: Ulrich Dittmann

Schächt-Schlachten ohne
Betäubung ist grausame Tierquälerei

Das betäubungslose Schächten von Tieren ist zweifelsfrei als vorzügliche Tierquälerei einzustufen. Sonst wäre diese Tötungsart laut regulärem Tierschutzgesetz nicht ausdrücklich verboten. Nur per »Ausnahmegenehmigung« wird dieses grauenhafte Zu-Tode-Schinden der so genannten »Schächttiere« ermöglicht, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen. Und dies, obwohl inzwischen unzählige religionswissenschaftliche Gutachten islamischer und jüdischer Rechtsgelehrter vorliegen, die belegen, dass aus religiöser Sicht nichts gegen ein vorheriges Betäuben des Tieres spricht.

Als am 15.1.2002 das Bundesverfassungsgericht einem islamischen Metzger aus Gründen der Religionsfreiheit das betäubungslose Schächten erlaubte, brach ein Sturm der Empörung los, in dessen Folge der Tierschutz mit Wirkung des 1. August 2002 in das Grundgesetz aufgenommen wurde. (BGBl I S 2862) Seither gab es immer wieder Anläufe, den so genannten »Schächt-Paragraphen« (4a TierSchG) zu novellieren.

2007 verabschiedete der Bundesrat einen Gesetzesbeschluss zur Novellierung des »Schächt-Paragraphens«, wie es u.a. auch die Bundestierärztekammer, die Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht und renommierte Verfassungsrechtler vehement fordern. Doch die Bundesregierung verschleppte diesen Gesetzesbeschluss des Bundesrates immer wieder.

Darum legte der Bundesrat am 24.3.2010 erneut einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vor: »Eine Lösung im Wege der Gesetzesänderung ist nunmehr besonders dringlich geworden, nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 24. November 2004 einerseits eine fortbestehende Bindung von Behörden und Gerichten an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 2002 nach Einfügung des Staatszieles Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) verneint, andererseits es aber in die Zuständigkeit des Gesetzgebers verweist, den Anwendungsbereich des § 4a Absatz 2

TierSchG grundlegend zu verändern.« (Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 24.3.2010)

Doch wieder blieb die Bundesregierung untätig. Am 18.8.2010 mahnte Ulrich Dittmann, Vorsitzender des Arbeitskreises humaner Tierschutz e.V., in einem Offenen Schreiben an die zuständige Ministerin Ilse Aigner:

»Laut Ihnen ebenfalls bekannter SPIEGEL-Umfrage fordern 79% der Bevölkerung eine Beendigung des betäubungslosen Schächtens von Tieren. Doch unsere 'Volksvertreter' hegen und pflegen, behandeln das

Thema Schächten wie einen kleinen unantastbaren Hausgötzen, den man nicht berühren darf.

Für eine Ablehnung dieser Bundesrats-Gesetzesvorlage 'Schächten' besteht weder in den Ländern noch der in der Bevölkerung Verständnis. Ein Scheitern hier würde das Staatsziel Tierschutz endgültig zur Makulatur degradieren. Es wird von Ihnen und der Bundesregierung erwartet, dass Sie sich nicht zu rückgratlosen Erfüllungsgehilfen der Schächtbefürworter-Gruppierungen herabwürdigen lassen - sondern über alle Fraktions- und Parteigrenzen hinweg nur ihrem Gewissen (!) und dem Volke (!) verpflichtet, den Bundesratsgesetzesbeschluss in dieser Sache bei zügiger Vorgehensweise ohne Wenn und Aber endlich umsetzen.«

(Das komplette Schreiben lesen Sie im Internet unter:

<http://www.arbeitskreis-tierschutz.de/Startseite/Schaechten.htm>)

Petitionen in dieser Sache liegen dem Bundestag bereits vor. Bei weiteren Protestschreiben an den Bundestag kann auf die Petition Pet 3-16-10-78470-018157a Bezug genommen werden.

Um diesem wichtigen Tierschutzanliegen weiter Gehör zu verleihen und über das betäubungslose Schächten aufzuklären, hat der Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V. nun eine eigene Broschüre herausgegeben: »Informationen über das SCHÄCHTEN von Tieren«. In dieser sehr empfehlenswerten Broschüre werden die religiösen und juristischen Hintergründe aufgezeigt sowie auf die gängigen Behauptungen zum Schächten griffige Antworten gegeben.

Informationen und Bestellung:

Arbeitskreis humaner Tierschutz e.V.
Linnenstraße 5 A · 97723 Frankenbrunn
e-mail: info@arbeitskreis-tierschutz.de
www.arbeitskreis-tierschutz.de

Die Broschüre »Informationen über das Schächten von Tieren« ist zusammen mit einer DVD/Filmdokumentation »Schächten« für einen Unkostenbeitrag von 3 Euro (incl. Versand) erhältlich.

